

Pensionsversicherung

Höchstbeitragsgrundlage monatlich... € 5.130,-

Höchstbemessungsgrundlage
(aus den „30 besten Jahren“).....€ 4.252,67

Höchstpension brutto.....€ 3.402,14
(80 % der Höchstbemessungsgrundlage)

Pensionserhöhung 2018

Die besonderen Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2018 sind zu beachten:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als 1.500,- Euro monatlich, ist um 2,2 Prozent zu erhöhen, wenn es über 1.500,- bis zu 2.000,- Euro monatlich beträgt, um 33,- Euro, wenn es über 2.000,- bis zu 3.355,- Euro monatlich beträgt, um 1,6 Prozent, wenn es über 3.355,- bis zu 4.980,- Euro monatlich beträgt, um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 1,6 auf 0 Prozent linear absinkt. Beträgt das Gesamtpensionseinkommen mehr als 4.980,- Euro monatlich, so findet keine Erhöhung statt.

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2018 betragen:

Alters- und Invaliditätspensionen

Alleinstehende € 909,42
Bezieher einer Eigenpension, die mind. 360 Beitragsmonate aufgrund Erwerbstätigkeit erworben haben€ 1.022,00
Ehepaare€ 1.363,52
Erhöhung für jedes Kind € 140,32

Witwen- und Witwerpensionen € 889,84

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen € 334,49
Vollwaisen € 502,24

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen € 594,40
Vollwaisen € 909,42

Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 29 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG € 4.252,67

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG € 1.182,25



**Aktuelle Werte
in der Sozialversicherung
2018**

Höchstbeitragsgrundlage

für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
monatlich € 5.130,-
für Sonderzahlungen.....€ 10.260,-

Geringfügigkeitsgrenze § 5 (2) ASVG

monatlich € 438,05

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 2017 € 6,-

Für die **Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!)** gelten ab 2018 folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
für Alleinstehende € 909,42
für Ehepaare € 1.363,52
nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 140,32.

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte
für Alleinstehende € 1.045,83
für Ehepaare € 1.568,05
nicht übersteigen.

Für jedes weitere Kind sind € 140,32 hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versi-

Service-Entgelt für die e-card

Die Höhe des Service-Entgelts für das Jahr beträgt € 11,70. Das Service-Entgelt für das Jahr 2019 wird im November 2018 eingehoben.

Kostenanteil für Heilbehelfe/Hilfsmittel

Der Kostenanteil des Versicherten für **Heilbehelfe** (orthopädische Schuheinlagen etc.) beträgt ab 1. Jänner 2018 **mindestens 34,20 Euro**.

Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von **Sehbehelfen** beträgt **mindestens 102,60 Euro**.

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Höhe des Pflegegeldes 2018

Stufe	Höhe des Pflegegeldes
1	monatlich € 157,30
2	monatlich € 290,00
3	monatlich € 451,80
4	monatlich € 677,60
5	monatlich € 920,30
6	monatlich € 1.285,20
7	monatlich € 1.688,90

Kinderbetreuungsgeld

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

Die Anspruchsdauer kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ab der Geburt des Kindes) gewählt werden. In der Grundvariante (365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld **33,88 Euro** täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es **14,53 Euro** täglich. Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante (Anspruchsdauer). Je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Tagesbetrag bei der kürzesten Bezugsdauer von 365 Tagen (456 Tage bei Teilung mit Partner)..... **33,88 Euro**. Tagesbetrag bei der längsten Bezugsdauer von 851 Tagen (1.063 Tage bei Teilung mit Partner) **14,53 Euro**.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (maximal 14 Monate Bezugsdauer, davon mindestens 2 Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 Prozent des letzten Nettoeinkommens: **mindestens 33,- Euro** **bis maximal 66,- Euro**

Die **Zuverdienstgrenze** für das Kalenderjahr 2018 beträgt 60 Prozent des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder **16.200,- Euro** (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von **6.800,- Euro** möglich.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/innen einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von **täglich 6,06 Euro** beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller **jährlich 6.800,- Euro** und für den Partner bzw. die Partnerin **16.200,- Euro**